

Berlin, 12. April. Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte, kam heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Frl. v. Scheidt behauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher. Zu der heutigen Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Zuchthaus von 4, 3 und 2 Jahren vorbestraft sei, daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß er niemals über die deutsche Grenze hinaus gekommen sei. Trotzdem hatte er umfangreiche Reisebeschreibungen verfaßt. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freisprechung.

---

Aus: Casseler Allgemeine Zeitung, Cassel. 12.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018